



## Kommunales Förderprogramm für Bäume und Grün in der Stadt Günzburg

### Präambel

Der Stadtrat hat am 26.07.2021 das Förderprogramm für Bäume und Grün in der Stadt Günzburg beschlossen.

### Richtlinie

#### 1. Räumlicher Geltungsbereich

Gefördert werden Maßnahmen auf allen Wohnbaugrundstücken im Stadtgebiet von Günzburg und den Ortsteilen.

#### 2. Zweck der Förderung

Eine intensive Begrünung im Siedlungsgebiet

- soll das Stadtklima verbessern und die Folgen des Klimawandels für die dort lebenden Menschen abmildern
- zur Erhöhung der Artenvielfalt beitragen
- die vorhandenen und neu entstehenden Lebensräume vernetzen
- versickerungsfähige und entsiegelte Flächen schaffen, die dadurch eine hohe Aufenthaltsqualität für die Bewohnerinnen und Bewohner haben.

Um eine stärkere Durchgrünung des Siedlungsraumes zu erreichen, sind neben den Grünstrukturen im öffentlichen Raum auch die privaten Flächen wichtig. Das Förderprogramm soll die Bürgerinnen und Bürgern beim Erhalt und der Schaffung von Grünstrukturen, insbesondere bei Großbäumen, unterstützen und Anreize für möglichst vielfältig strukturierte Freiflächen bieten.

#### 3. Allgemeine Fördergrundsätze

Es gelten die Allgemeinen Förderrichtlinien der Stadt Günzburg.

- Das Förderprogramm richtet sich an die Eigentümer von Wohngrundstücken und Nutzungsberechtigten einer Wohnungseigentümergeinschaft.
- Zuschüsse aus diesem Förderprogramm sind eine freiwillige Leistung der Stadt Günzburg und werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- Zuschussanträge sind vor Beginn einer Maßnahme schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen an die Stadt Günzburg zu richten. Die Maßnahme darf erst nach Vorliegen eines schriftlichen Zuwendungsbescheides begonnen werden.
- Ein Verwendungsnachweis mit den erforderlichen Belegen ist fristgemäß, das ist bis spätestens 15 Monate nach Bewilligung, einzureichen. Die Förderung wird als einmaliger Zuschuss gewährt.
- Die Auszahlung erfolgt nach rechtzeitigem Eingang des Verwendungsnachweises sowie den erforderlichen Nachweisen auf das im Verwendungsnachweis aufgeführte Konto des Antragstellers.

- Pro Grundstück und Antragsteller sind bis zu 2 Maßnahmen nach Nr. 5 a) –g) in 5 Jahren förderfähig.
- Während des Antragsverfahrens und bis zur Auszahlung der Förderung kann ein Vor-Ort-Besuch zur Kontrolle erfolgen.
- Bei der Pflanzung von Bäumen, Sträuchern und Hecken ist der erforderliche Grenzabstand einzuhalten. Zur Einhaltung weiterer gesetzlicher Regeln und Auflagen aus Bescheiden ist der Antragsteller verpflichtet.
- Die in Eigenleistung erbrachten Arbeiten sind nicht förderfähig.
- Haftungsausschluss: Die Stadt Günzburg haftet nicht für eine unsachgemäße Ausführung von Pflanz- und Bauarbeiten oder die Verwendung nicht geeigneten Pflanzmaterials bzw. Saatgutes.

#### 4. Förderfähige Maßnahmen

- a) **Pflanzung von Bäumen:** Auswahl muss standortgerecht, klimaangepasst und der Grundstücksgröße entsprechend sein, damit eine langlebige und zukunftsorientierte Begrünung gewährleistet ist.  
Die Artenliste im Anhang dient der Anregung und ist nicht abschließend. Bäume sollen mindestens dreimal verpflanzt sein und/oder einen Stammumfang von mindestens 12 - 14 cm haben. Für die Pflanzung muss ein ausreichend durchwurzelbarer Bodenraum verfügbar sein. Bei Obstbäumen werden nur Hochstamm-Bäume (ab 1,80 m Kronenansatz) gefördert.  
Fördersatz: 50 % der Anschaffungs- und Pflanzkosten, bis zu 250 €/Baum, bis zu 1.250 € je Kalenderjahr und Antragsteller
- b) **Einzelbaum-Pflegemaßnahmen** bei ortsbildprägenden oder ökologisch wichtigen Bäumen ab 120 cm Stammumfang in 1 m Höhe; die Pflegemaßnahmen sind von Firmen/Personen mit entsprechend fachlich qualifiziertem Personal (Ausbildungsnachweis, Zusatzqualifikation) auszuführen.  
Fördersatz: 75% bis zu 2.500 € je Baum innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren
- c) **Pflanzung einer Gruppe oder Hecke mit Großsträuchern**, die zu Insekten- oder Vogelnährgehölzen zählen, gemäß Artenliste im Anhang, mit mind. 5 Einzelsträuchern  
Fördersatz: 50 % der Anschaffungs- und Pflanzkosten, bis zu 500 € je Maßnahme
- d) **Fassadenbegrünung einschließlich Rankhilfen/Klettergerüst**  
Fördersatz: 50 % der Pflanzkosten und Rankhilfen, bis zu 2.500 € je Maßnahme
- e) **Entsiegelung von Höfen und Vorgärten** und anschließende Begrünung mit Baum, Sträuchern, Stauden, Rasen, Wiese – Aufenthaltsplätze und Wege sind erlaubt und dürfen maximal 20 % der zu entsiegelnden Fläche einnehmen; die dafür verwendeten Beläge müssen sickerfähig sein.  
Fördersatz: 30 % der Herstellungs- und Pflanzkosten, bis zu 100 € je m<sup>2</sup>, max. 2.500 € je Maßnahme
- f) **Zuschuss für Dachbegrünung bei Mehrfamilienhäusern**  
Fördersatz: 15 € je m<sup>2</sup> bei mind. 20 m<sup>2</sup> begrünter Dachfläche, bis zu 1500 € je Gebäude
- g) **Planungskosten**  
Fördersatz: 20 %, bis zu 250 €

Die geförderten Maßnahmen a), c), d), e) und f) sollen eine möglichst nachhaltige Wirkung entfalten: Eine Baumpflanzung erreicht erst nach mehreren Jahrzehnten ihre volle Lebensleistung. Daher müssen die Pflanzungen mindestens 15 Jahre bestehen, entsprechend gepflegt und im Bedarfsfall ersetzt werden. Bei Veräußerung ist dem Käufer diese Auflage entsprechend bekannt zu machen und zu übernehmen. Die Maßnahme b) dient dem Erhalt ökologisch wertvoller und ortsbildprägender Bäume und muss über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren den Erhalt des Baumes sichern.

## **5. Notwendige Unterlagen**

- Antragsformular (Zuschussantrag vollständig ausgefüllt und unterschrieben)
- Eigentumsnachweis bzw. Einverständniserklärung der Miteigentümer
- Lageplan
- Angebote
- Pflanzplan

Im Bedarfsfall:

- Darstellung der Entsiegelungsfläche mit Maßnahmenbeschreibung
- Dachansicht/Planunterlagen Dachbegrünung
- Angebot Planungskosten

## **6. Nicht förderfähige Maßnahmen**

- Maßnahmen, die auf nicht förderfähigen Grundstücken erfolgen
- Maßnahmen, die aufgrund rechtlicher Vorgaben beauftragt wurden, z.B. im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens, als Festsetzung in Bebauungsplänen oder städtebaulichen Verträgen mit Ausnahme von Einzelbaum-Pflegemaßnahmen (Punkt 4b)
- Maßnahmen in Kleingarten-Parzellen
- Maßnahmen in Wäldern im Sinne des Waldgesetzes
- Maßnahmen auf erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen (Baumschulen, Obstplantagen, Gärtnereien)
- Maßnahmen, die aufgrund sonstiger Vorschriften durchzuführen sind

## **7. Datenschutz**

Die aus den Antragsunterlagen hervorgehenden Daten können zu statistischen Zwecken ausgewertet werden. Mit der Antragsstellung erfolgt die Zustimmung zur Verwendung der Daten.

Diese Richtlinie tritt ab dem 01.02.2022 in Kraft.